

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich Gießerei der Firma Jürgens GmbH & Co.



1. Geltung der Bedingungen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Montagen der Fa. Jürgens GmbH & Co., nachfolgend kurz "Jürgens" genannt, im Geschäftsbereich Gießerei.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Jürgens nicht an, es sei denn, Jürgens hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Bedingungen von Jürgens gelten auch dann, wenn Jürgens in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware / Leistung durch den Kunden gelten diese Bedingungen als angenommen.

1.3 Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Geschäfte mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertraulichkeit

2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Jürgens dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen. Angebote von Jürgens sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn Jürgens den Auftrag schriftlich bestätigt oder den Auftrag ausführt.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten, Mustern, Modellen und sonstigen Unterlagen behält sich Jürgens Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Informationen, vor allem schriftliche Unterlagen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Jürgens. Die Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnis und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

2.3 Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Jürgens. Alle Vereinbarungen, die zwischen Jürgens und dem Kunden zwecks Vertragsausführung getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2.4.1 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Muster, Modelle oder sonstige Leistungsdaten wie z. B. DIN-Normen sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Derartige Angaben sind nicht als Beschaffenheitsgarantien zu verstehen. In Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Werbeaussagen etc. enthaltene Angaben über Gewichte, Maße, Leistung und dergl. sind nur annähernd maßgebliche und branchenübliche Näherungswerte. Derartige Angaben sind nur verbindlich, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.4.2 Maße, Gewichts- und Stückzahlabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen, einschlägiger DIN-Vorschriften und gießtechnischer Erfordernisse sind zulässig. Angaben von Maßen und Gewichten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Kunden sind keine Beschaffenheitsgarantien.

2.4.3 Für die Berechnung sind die von Jürgens festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

3.1 Der Beginn der von Jürgens angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie den Zugang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, behördlicher und nicht behördlicher Genehmigungen sowie Freigaben und die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere den Eingang einer vereinbarten Anzahlung, Sicherheitsleistung und/oder etwaiger Akkreditive voraus. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Frist entsprechend.

3.2.1 Die von Jürgens genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Jürgens grundsätzlich nicht übernommen.

3.2.2 Die Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde.

3.3.1 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Jürgens die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel, Fehlen von Transportmitteln etc.), ermächtigen Jürgens, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von Jürgens oder deren Unterlieferanten eingetreten sind.

3.3.2 Die in Ziff. 3.3.1 bezeichneten Ereignisse sind auch dann nicht von Jürgens zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen.

3.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von Jürgens bleibt vorbehalten.

3.5 Hat Jürgens eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Kunde vom Vertrag nicht zurücktreten und / oder nicht Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Jürgens unerheblich ist.

3.6 Jürgens gerät nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

3.7 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Jürgens setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Jürgens ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.

3.8 Soweit Jürgens eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht durch Jürgens unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Kunde eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.

3.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 3.8 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 3.8 resultierenden Rechte gegenüber Jürgens geltend machen wird.

3.10 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Kunde Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Kunde an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.

3.11 Gerät Jürgens aus Gründen, die Jürgens zu vertreten hat, in Verzug, ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Jürgens schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Jürgens auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von Jürgens zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet Jürgens nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Kunden sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer gegenüber Jürgens etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und für Körperschäden zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

3.12 Im Fall des Annahmeverzuges seitens des Kunden bzw. im Fall der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden ist Jürgens berechtigt, die Jürgens zustehenden gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

4. Serienlieferungen, Langfrist- und Abrufverträge, anwendungstechnische Beratung

4.1 Unbefristete Verträge sind mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

4.2 Tritt bei Langfristverträgen (Verträge mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten und unbefristete Verträge) nach Ablauf der ersten vier Wochen der Vertragslaufzeit eine wesentliche Änderung der Lohn-, Material- oder Energiekosten ein, so ist jeder der Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung des Preises unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen. Die o. g. Faktoren wird Jürgens dem Kunden auf Verlangen nachweisen.

4.3 Die Preise von Jürgens sind anhand der vereinbarten Bestellmengen kalkuliert.

4.4 Sind keine verbindlichen Bestellmengen vereinbart, so richtet sich die Kalkulation von Jürgens nach den vereinbarten Zielmengen. Wird die Bestellmenge oder Zielmenge unterschritten, so ist Jürgens berechtigt, den Preis pro Einheit angemessen zu erhöhen.

4.5 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind Jürgens, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich der Zeit oder Menge durch den Kunden verursacht sind, gehen zu seinen Lasten; dabei ist die Kalkulation von Jürgens maßgebend.

4.6 Bei Serienfertigung ist eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% gegenüber der Auftragsmenge aufgrund der Besonderheiten des Gießverfahrens zulässig.

4.7 Dem Umfang der Mehr- oder Minderlieferung entsprechend ändert sich der Gesamtpreis.

4.8 Anwendungstechnische Beratung gibt Jürgens nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendungen der Produkte von Jürgens befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen auf die Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Empfehlungen von Jürgens sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtung aus dem Liefervertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Für derartige Ausnahmefälle gelten die nachstehenden Ziffn. 4.9 und 4.10.

4.9 Für die anwendungstechnische Beratung haftet Jürgens bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Jürgens nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

4.10 Soweit Jürgens keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung im Zuge anwendungstechnischer Beratung in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Gefahrübergang, Versand, Verpackung

5.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Werk "Emsdetten" vereinbart. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Produktionsstätte von Jürgens verlassen hat; dies gilt auch dann, wenn Jürgens den Transport mit eigenen Kräften besorgt.

5.2 Mangels besonderer Weisung erfolgt die Wahl des Transportmittels und des Transportweges nach Ermessen von Jürgens.

5.3 Falls der Versand ohne Verschulden von Jürgens unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Zum Versand bereitgestellte Ware ist von dem Kunden unverzüglich zu übernehmen.

5.4 Sofern der Kunde es ausdrücklich wünscht, wird Jürgens die Lieferung bzw. deren Einlagerung gegen Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden versichern. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

5.5 Versand und Verpackung werden gesondert berechnet. Transportverpackungen und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Mehrwegtransportverpackungsmittel wie z. B. Paletten und Gitterboxen. Diese sind restentleert an Jürgens im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Der Kunde ist im Übrigen verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5.6 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gilt als Lieferklausel "ex works" (Incoterms 2000). Dies gilt selbst dann, wenn sich Jürgens zur Übernahme der Transportkosten verpflichtet hat.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Jürgens "ab Werk" ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung; diese Positionen werden gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

6.3 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

6.4 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist Jürgens berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.

6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Jürgens anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.6 Sind Jürgens Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist Jürgens berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, z. B. aus § 321 BGB, zu verlangen.

6.7 Schecks und Wechsel, deren Annahme Jürgens sich vorbehält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.

6.8 Die Ware wird nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen unter Eigentumsvorbehalt geliefert. Soweit Jürgens mit dem Kunden Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-/Wechsel-Verfahrens vereinbart, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von Jürgens akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei Jürgens.

6.9 Wenn sich nach dem Vertragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

6.10 Wurde von Jürgens teilweise fehlerhafte Ware geliefert, so ist der Kunde dennoch verpflichtet, Zahlung für die unstreitig fehlerfreie Ware zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden nachweislich nicht von Interesse ist.

7. Pflichten des Kunden

7.1 Der Kunde trägt im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck – insbesondere bezogen auf ein von ihm hergestelltes Gesamtprodukt im Sinne einer Hauptpflicht – die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion und Auslegung unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes, für erforderliche Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und für die an Jürgens übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigegebenen Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von Jürgens vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Kunde dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

7.2 Ist der Kunde für einen Produktschaden verantwortlich, so ist er verpflichtet, Jürgens von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er insbesondere im Außenverhältnis selbst haftet.

7.3 Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, wie Modelle, Schablonen, Kernkästen, Kokillen, Gießwerkzeuge, Vorrichtungen, Kontrolllehren etc., die von dem Kunden beigegeben werden, sind an Jürgens kostenlos zu übersenden. Die Übereinstimmung der vom Kunden beigegebenen Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen und/oder an Jürgens übergebenen Zeichnungen und/oder Mustern wird von Jürgens nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung überprüft. Die vom Kunden beigegebenen Fertigungseinrichtungen dürfen von Jürgens geändert werden, soweit dies aus gießtechnischen Gründen erforderlich erscheint und das Werkstück dadurch nicht verändert wird. Die Kosten für Änderungen, Instandhaltung und den Ersatz der Fertigungseinrichtungen trägt der Kunde.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Jürgens beigegebenen auftragsbezogenen Fertigungseinrichtungen auf eigene Kosten zu versichern. Diese Fertigungseinrichtungen werden von Jürgens mit der Sorgfalt behandelt und verwahrt, die Jürgens in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Zum Abschluss einer Versicherung ist Jürgens nicht verpflichtet. Von Jürgens nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Kunden können diesem auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt werden. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von Jürgens im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft werden, sind mangels abweichender ausdrücklicher Vereinbarung auch bei Berechnung anteiliger Kosten Eigentum von Jürgens und werden von Jürgens für die Dauer von 3 Jahren nach dem letzten Abguss aufbewahrt.

7.5 Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Kunde nur insoweit geltend machen, als er Jürgens auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält.

7.6 Entsteht bei Benutzung einer nur einmal verwendungsfähigen Einrichtung Ausschuss, so hat der Kunde entweder erneut eine Fertigungseinrichtung beizustellen oder die Kosten der Ersatzeinrichtung zu tragen.

7.7 Die von Jürgens einzugießenden Teile müssen maßhaltig und in einem einwandfreien Zustand von dem Kunden angeliefert werden. Für durch Ausschuss unbrauchbar werdende Teile ist vom Kunden kostenlos Ersatz zu liefern.

8. Gewährleistung

8.1.1 Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.1.2 Ist ausdrücklich Abnahme und/oder Erstmusterprüfung vereinbart, richtet sich diese mangels abweichender Regelung nach den üblichen Bedingungen und üblichen Vorgaben von Jürgens.

8.2 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Jürgens bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8.3.1 Jürgens haftet für die Herstellung der von Jürgens gelieferten Teile nach Maßgabe der vereinbarten technischen Liefervorschriften. Der Kunde trägt im Hinblick auf den vorgesehenen Verwendungszweck die Verantwortung für sachgemäße Konstruktion unter Beachtung etwaiger Sicherheitsvorschriften, Auswahl des Werkstoffes, für erforderliche Prüfverfahren, Richtigkeit und Vollständigkeit der technischen Liefervorschriften und der Jürgens übergebenen technischen Unterlagen und Zeichnungen sowie für die Ausführung der beigegebenen Fertigungseinrichtungen, und zwar auch dann, wenn Änderungen von Jürgens vorgeschlagen werden, die seine Billigung finden. Ferner steht der Kunde dafür ein, dass aufgrund seiner Angaben Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

8.3.2.1 Eine produktionsbedingt unvermeidbare Ausschuss- bzw. Fehlerquote und damit einhergehende Beschaffenheitsbeeinträchtigungen wie z. B. Luft- und Schlackeeinschlüsse etc. berechtigen nicht zu Mängelrügen. Dies gilt insbesondere für Beschaffenheiten des Materialgefüges von Einzelstücken des Liefergutes, die bei handelsüblicher Sichtkontrolle nicht festgestellt werden können und sich z. B. erst bei einer nachfolgenden Bearbeitung offenbaren. Derartige Beeinträchtigungen einzelner Gussstücke sind als Beschaffenheit anzusehen, die bei Gusserzeugnissen allgemein üblich ist und mit denen der Kunde nach Art der Sache rechnen muss.

8.3.2.2 Jürgens schuldet keine vollzählige Kontrolle jedes einzelnen Werkstücks durch Ultraschall und/oder Röntgenuntersuchung. Etwas anderes gilt nur dann, soweit die o. g. Untersuchungen mit dem Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

8.3.3 Bei vereinbarter Abnahme und/oder Erstmusterprüfungen ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die hierbei hätten festgestellt werden können.

8.4 Jürgens ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu begutachten. Beanstandete Ware ist auf Verlangen von Jürgens an Jürgens zurückzusenden. Soweit der Kunde den o. g. Verpflichtungen nicht nachkommt oder ohne Zustimmung von Jürgens Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert der Kunde etwaige Rechte wegen des Sachmangels.

8.5 Soweit ein von Jürgens zu vertretender Mangel vorliegt, ist Jürgens zunächst stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Jürgens ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

8.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse entstehen und/oder die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

8.8 Werden die Bearbeitungs-, Montage- oder Behandlungsanweisungen von Jürgens seitens des Kunden nicht befolgt oder Änderungen nicht zulässiger Art an den Produkten vorgenommen, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt die Haftung von Jürgens für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

8.9 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten; die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 (Rückgriffsanspruch) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

8.10 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden -gleich aus welchen Rechtsgründen - nach Maßgabe nachstehender Ziff. 9 ausgeschlossen. Jürgens haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Jürgens nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

8.11 Jürgens haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Jürgens schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet Jürgens insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

8.12 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Kunde wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffenheitsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 8 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

9.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 9.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

9.3 Soweit die Haftung von Jürgens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Jürgens.

9.4 Die Verjährungsregelung gemäß vorstehender Ziff. 8.9 gilt entsprechend für sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden, wobei im Fall vorsätzlicher Pflichtverletzung durch Jürgens die gesetzlichen Verjährungsregeln Anwendung finden.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Jürgens und dem Kunden Eigentum von Jürgens. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Jürgens.

10.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Jürgens dazu berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Jürgens liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Jürgens hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10.3 In der Pfändung der Kaufsache durch Jürgens liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Jürgens ist nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

10.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen. Die Kosten einer Ausbesserung, die nur durch Spezialmonteure von Jürgens durchgeführt werden darf, sowie die Kosten etwaiger benötigter Ersatzteile gehen nur dann zulasten von Jürgens, soweit eine Haftung von Jürgens für Mängel des Liefergegenstandes im Rahmen begründeter Sachmängelansprüche des Kunden besteht.

Schäden jeglicher Art am Liefergegenstand sind unverzüglich schriftlich an Jürgens mitzuteilen.

10.5 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter ist Jürgens unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Jürgens Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Jürgens die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

10.6 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt an Jürgens jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der Jürgens zustehenden Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Jürgens nimmt die Abtretung an. Ist die abgetretene Forderung gegen den Erwerber der Vorbehaltsware in eine lfd. Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen worden, bezieht sich die Abtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen "kausalen Saldo". Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Jürgens, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jürgens verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Jürgens verlangen, dass der Kunde Jürgens die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.7 Die Bearbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für Jürgens vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Jürgens nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Jürgens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag incl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

10.8 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, Jürgens nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Jürgens das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag incl. MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an Jürgens anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Jürgens.

10.9 Jürgens verpflichtet sich, die Jürgens zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Jürgens zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Jürgens.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

11.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von Jürgens "Emsdetten". Jürgens ist jedoch berechtigt, den Kunden auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Jürgens "Emsdetten" Erfüllungsort.

11.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Jürgens und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II, S. 588, ber. 1990 II, S. 1699) ist ausgeschlossen.